

Bestandsanzeige für besonders geschützte Wirbeltiere

gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung

Anmeldung

Abmeldung

1. Tierhalter	
Name, Vorname	Telefon tagsüber
Straße, Haus-Nr.	Handy
PLZ, Ort	E-Mail

2. Angaben zu dem geschützten Tier	
Deutsche Bezeichnung und Wissenschaftliche Bezeichnung	
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> unbekannt	Alter / Geburtsdatum
Einfuhr-Nr. / CITES-Nr. / EG-Bescheinigungs-Nr.:	Kennzeichnung <input type="checkbox"/> Ring Nr. _____ <input type="checkbox"/> geschlossen <input type="checkbox"/> offen <input type="checkbox"/> Transponder Nr. _____ <input type="checkbox"/> Fotodokumentation Datum _____ <input type="checkbox"/> sonstige Kennzeichnung (bitte beilegen)

3. Zugang	
Besitz seit	Verwendungszweck <input type="checkbox"/> gewerblich <input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> ausschließlich privat
<input type="checkbox"/> Erworben von (Nachname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
<input type="checkbox"/> Eigenzucht am:	
Elterntiere: männlich _____ weiblich _____	
Kennzeichnungs-Nr. / Nachweis-Nr.: _____	
Herkunftsnachweise (Dieser Anzeige sind folgende Nachweise im Original beigelegt)	
<input type="checkbox"/> CITES / EG-Bescheinigung <input type="checkbox"/> Abgabe- / Zuchtbestätigung <input type="checkbox"/> Kaufbeleg <input type="checkbox"/> Sonstiges:	

4. Abgang	
Abgang am (Datum)	Grund <input type="checkbox"/> Verkauf <input type="checkbox"/> Verlust <input type="checkbox"/> Tod <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
Abgabe an (Nachname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, E-Mail, Telefonnummer)	

Ort, Datum	Unterschrift

Auszug § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung:

¹Wer Tiere der unter Absatz 1 fallenden Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten, hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. ²Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen.

Wichtiger Hinweis zur Kennzeichnung der Tiere:

Bitte beachten Sie hinsichtlich der Kennzeichnung der Tiere die Vorgaben nach §§ 12 ff. Bundesartenschutzverordnung.

Zurück an:

Landratsamt Starnberg
 Untere Naturschutzbehörde
 Strandbadstraße 2
 82319 Starnberg